

**Das Diakonische Werk Heidelberg,
vertreten durch die Evangelische Kirchengemeinde Heidelberg,
(im folgenden „Träger“)**

und

**die Stadt Heidelberg, vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin,
(im folgenden „Stadt“)**

schließen folgende

**Vereinbarung zur Förderung des Angebots „Hilfe für Demenzkranke und Angehörige in
Heidelberg“
(früher: Projekt „Case-Management für gerontopsychiatrisch erkrankte Menschen“)**

Präambel

Der Sozialpsychiatrische Dienst (SPDi) des Trägers erhielt in den vergangenen Jahre eine wachsende Anzahl von Anfragen für eine Begleitung und Betreuung von zu Hause lebenden älteren Menschen, die an Demenz, depressiven Erkrankungen oder wahnhaften Störungen erkrankt sind. Aufgrund seiner Richtlinien durfte der SPDi zwar altgewordene psychisch kranke Menschen begleiten, aber nicht ältere Menschen (65+), bei denen eine psychiatrische Erkrankung im Alter erstmals aufgetreten ist. Für diese gerontopsychiatrisch erkrankten Menschen gab es in Heidelberg kein Angebot zur längerfristigen ambulanten Begleitung und Betreuung. Dies veranlasste den Träger mit dem Start des o. g. Projekts geeignete Versorgungsstrukturen zu entwickeln. Das ursprüngliche Projekt war auf zwei Jahre (2003 und 2004) angelegt und wurde ohne finanzielle Förderung der Stadt Heidelberg durchgeführt. Die wissenschaftliche Begleitung erfolgte durch das Institut für Gerontologie der Universität Heidelberg, das in seinem Abschlussbericht vom Januar 2005 eine sehr positive Bewertung des Projekts abgab und sich für die Ausweitung des Angebots aussprach. Mitte 2004 wandte sich der Träger an die Stadt mit der Bitte um eine kommunale Förderung, um das Projekt auch über 2004 hinaus als ständiges Angebot fortführen zu können, da ihm dies allein aus eigenen Mitteln nicht möglich sei. Nach eingehender Prüfung wird folgende Vereinbarung geschlossen.

**§ 1
Leistungen**

- (1) Der Träger verpflichtet sich das 2003 gestartete Beratungs-, Begleit- und Betreuungsangebot „Hilfe für Demenzkranke und Angehörige in Heidelberg“ (HILDA) in dem im Endbericht des Instituts für Gerontologie vom Januar 2005 beschriebenen Umfang unter Einsatz mindestens einer halben Personalstelle (mit sozialpädagogischer oder vergleichbarer Qualifikation) bis mindestens Dezember 2007 fortzuführen.
- (2) Der Träger verzichtet in diesem Zusammenhang auf die Wiederbesetzung einer freien halben Stelle in dem von ihm betriebenen Seniorenzentrum Altstadt.

**§ 2
Förderung durch die Stadt / Auszahlungsmodalitäten**

- (1) Die Stadt fördert das in § 1 Abs. 1 genannte Angebot des Trägers durch einen Personalkostenzuschuss von jeweils 28.000 Euro je Kalenderjahr.
- (2) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in zwei gleichen Raten im Januar und im Juli eines Jahres.
- (3) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.
- (4) Auf den Zuschussbetrag nach Abs. 1 finden globale Minderausgaben und Haushaltssperren bis zu einem Höchstbetrag von 5 % der maßgeblichen Ausgaben Anwendung, soweit sie nicht aufgehoben werden. Das Bestehen einer globalen Minderausgabe oder einer Haushaltssperre ist

zu Beginn eines Jahres spätestens nach Beschlussfassung über den Haushalt, die Aufhebung/ Nichtaufhebung der Haushaltssperre ist bis zum 31.10. eines Jahres von der Stadt mitzuteilen.

§ 3

Berichtspflicht und Prüfungsvorbehalt

- (1) Der Träger legt im ersten Halbjahr des auf die Förderung folgenden Jahres einen schriftlichen Arbeitsbericht vor.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen. Der Träger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle notwendigen Unterlagen auf Verlangen dem städtischen Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.

§ 4

Dauer der Vereinbarung und Kündigung

Die Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft und wird auf die Dauer von 2 Jahren abgeschlossen. Sie verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

§ 5

Salvatorische Klausel und Schriftformerfordernis

- (1) Von diesem Vertrag erhält jeder Beteiligte eine von beiden Beteiligten rechtsgültig unterzeichnete Ausfertigung.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und der Zielsetzung der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für einen Verzicht auf die Schriftform.

Heidelberg, den
Stadt Heidelberg

Heidelberg, den
Evang. Kirchengemeinde Heidelberg

Beate Weber
Oberbürgermeisterin